

# **Satzung des Tourismusservice Rotkäppchenland e.V.**

## **mit Sitz in Oberaula**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusservice Rotkäppchenland“ e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberaula.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister in Marburg eingetragen werden und wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen des Regional- und Tourismusmanagements und –marketings, um insbesondere
  - a) den Tages- und Übernachtungstourismus zu stärken und weiter zu entwickeln sowie Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder, insbesondere die touristische Marktbearbeitung, durchzuführen. Dies bedeutet die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen Produkt- und Angebotsgestaltung, Vermarktung, Vertrieb, Infrastrukturentwicklung, -pflege und –bewirtschaftung sowie Gästeservice und –betreuung.
  - b) die Zusammenarbeit mit überregionalen und benachbarten Einrichtungen und Organisationen zur Stärkung der Interessen des Tourismus im Rotkäppchenland zu verbessern.
2. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke werden Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern erhoben. Der Verein kann sonstige Zuwendungen, die der Zweckerreichung dienen, annehmen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch an anderen Einrichtungen und Institutionen beteiligen.

### **§ 3 Vereinsordnung und Arbeitsgruppen**

1. Die Vereinsorganisation kann durch Vereinsordnungen ausgestaltet werden. Die Aufstellung und Änderung einer Vereinsordnung sowie die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann dieses Recht auf den Vorstand übertragen.

2. Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden, in denen sich Mitglieder mit gleichen Interessen zusammenschließen.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder können auf Antrag natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Vereine, Firmen, Einzelpersonen, Gemeinden etc.), die die Satzungszwecke unterstützen wollen, werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei einer Ablehnung kann der Abgelehnte schriftlich beantragen, dass auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag abgestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann dann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch formlose Streichung
  - e) durch Auflösung oder Insolvenz von juristischen Personen.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zulässig zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied sich schuldhaft grob vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann der Ausgeschlossene schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Bei fristgerecht eingelegter Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereines an das ausgeschlossene Mitglied.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
2. Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen wird in einer separaten Beitrags- und Umlageordnung festgesetzt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Höhe der Umlage und den Berechnungsmodus setzt die Mitgliederversammlung auf Basis des jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplanes fest.
4. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags und der Umlagen.
5. Beiträge und Umlagen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
6. Beiträge und Umlagen werden einen Monat nach Anforderung fällig und zahlbar.

## **§ 7 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) 3. Vorsitzende(r)
  - d) bis zu sechs Beisitzer
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur Neuwahl des Vorstands.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. oder 3. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die erforderliche Teilnehmerzahl liegt bei drei Vorstandsmitgliedern. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die funktionalen Partner des Tourismusservice Rotkäppchenland e.V. nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b) Aufstellung des Haushaltsplans, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder bzw. der Vorstand diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig, für eine Zweckänderung die Zustimmung von dreiviertel aller abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Einladungen beizufügen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind bis zur Feststellung des Beschlusses über die Tagesordnung möglich. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind bis zur Beschlussfassung über diesen Punkt zulässig.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht
  - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Wahl des Vorstands gemäß § 7 der Satzung
  - e) vorliegende Anträge.
7. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## **§ 9 Marketingausschuss**

1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Marketingausschuss ein. Der Marketingausschuss unterbreitet dem Vorstand Marketingvorschläge in folgenden Aufgabenbereichen:
  - a) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Tourismusmarketings
  - b) Erarbeitung eines Marketingkonzeptes mit den entsprechenden Marketingplänen
  - c) Koordination der operativen Arbeit in Verbindung mit der Geschäftsführung des Vereins
  - d) Beratung des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Marketingausschusses werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
3. Die Amtszeit des Ausschusses ist an die des Vorstandes gebunden.
4. Sitzungen werden von dem Ausschussvorsitzenden über die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Mit einfacher Mehrheit kann die Tagesordnung auf der Sitzung erweitert werden.
5. Sitzungen werden bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, einberufen.
6. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Vorstand zuzuleiten.
7. Näheres zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Marketingausschusses regelt die Vereinsordnung.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung auf Richtigkeit der Eintragungen und der Belege sowie auf satzungswidrige Ausgaben und Zweckmäßigkeit. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

## **§ 12 Mittelverwendung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen anteilmäßig an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung satzungsgemäßer Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung. Die Anteile werden in der Vereinsordnung geregelt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.